

Prof. Dr. Heinrich Schützinger
zum 65. Geburtstag

"NIMM NICHTS DAVON WEG UND FÜGE NICHTS HINZU!"

Dtn 13,1, seine alttestamentlichen Parallelen
und seine altorientalischen Vorbilder

Eleonore Reuter - Bonn

Das Verbot hinzuzufügen oder wegzunehmen findet sich im AT an den 5 Stellen Dtn 4,2; 13,1; Koh 3,14 und Sir 18,6; 42,21. Darüberhinaus bietet Jer 26,2 das Kürzungsverbot, Spr 30,6 das Erweiterungsverbot. Die in der alttestamentlichen Exegese übliche Bezeichnung dieses Verbots als "Kanonformel" lenkt den Blick auf die als abgeschlossen und unveränderlich erklärte, gesamte Hl. Schrift, eben den Kanon hin.¹ Ziel des vorliegenden Beitrages ist, diese Terminologie anhand der Intention der Texte selbst zu überprüfen und dazu jeweils vergleichbare Texte aus der Umwelt des AT mit heranzuziehen.

Gemeinsam ist den meisten Stellen der Gebrauch der Verben יִסַּף (על) und (מן) גִּרַע²; Im Dtn wird das Verbot mit einem Prohibitiv formuliert; Spr und Jer steht ein Vetitiv und Koh liegt ein Inf. mit 1^e in einem negierten Nominalsatz vor. In allen Fällen steht das Verbot in einem theologischen Kontext, insofern als es sich auf Handlungen Gottes bezieht. Dabei sind allerdings signifikante Unterschiede zu beachten, je nachdem, ob es sich um Worte, Gesetze oder Taten Gottes handelt.

1 vgl. O. Kaiser, Einleitung in das Alte Testament, Gütersloh 51984, 405ff; G. Wanke, Art. Bibel I: Die Entstehung des Alten Testaments als Kanon, TRE 6.

2 Die Verben stehen im Qal; nur bei Koh steht יִסַּף im Hl.; Sir 40,21 formuliert passiv (יִסַּף Nl) und gebraucht אֶצֶל Nl. statt גִּרַע.

Korrekte Textwiedergabe als Aufgabe des Schreibers oder Boten

Jer 26,2 steht der Auftrag, nichts von den gehörten göttlichen Worten wegzulassen (V.2b), zusammen mit dem Prophetenbefehl (V.2a) und der Einräumung der Umkehrmöglichkeit (V.3) zwischen den beiden Botenformeln V.2a α und V.4. Da auf die erste Botenformel nicht, wie erwartet, das zu verkündigende Gotteswort sondern der Auftrag an den Propheten folgt und erst dann, durch die zweite Botenformel eingeleitet, das Drohwort, ist die erste Botenformel ebenso wie der Auftrag zur vollständigen Wiedergabe als redaktionell anzusehen.³ V.5 bringt einen wichtigen Hinweis für die Einordnung des Auslassungsverbot; Hier stellt der Redaktor⁴ den Propheten Jeremia als ein Glied in einer Sukzession von Propheten dar, die als Boten Gottes charakterisiert werden⁵.

Die zuverlässige Übermittlung des Aufgetragenen ist aber die klassische Aufgabe des *Boten* und des *Schreibers*. Sie begründet auch die besondere Vertrauensstellung der Schreiber sowohl im Vorderen Orient als auch in Ägypten; dies gilt umso mehr für die Fälle, in denen der Absender oder der Empfänger nicht des Schreibens mächtig war.⁶ Der Bedeutung der Schreiber tragen auch einige Briefe und Postscripte Rechnung, die direkt an den Schreiber adressiert sind. Es handelt sich meist um Bittsteller, die den Sekretär bitten, ihr Anliegen mit "guten Worten" und in wohlgesonnener Darstellung dem König vorzutragen.⁷

Das Bemühen um korrekte Wiedergabe der mündlichen oder schriftlichen Vorlage gehörte zum Berufsethos der Schreiber und spiegelt sich in einer Vielzahl

3 Zum Grundbestand vgl. F.-L. Hossfeld/I. Meyer, *Der Prophet vor dem Tribunal*. Neuer Auslegungsversuch von Jer 26, ZAW 86, 1974, 42.

4 Möglicherweise ist hier die dtr. Redaktion des Jer-Buches am Werk: vgl. W. Thiel, *Die deuteronomistische Redaktion von Jeremia 26-45* (WMANT 52), Neukirchen-Vluyn 1981, 4.

5 vgl. F.-L. Hossfeld/I. Meyer, (s. Anm. 3), 48.

6 vgl. B. Landsberger, *Scribal Concepts of Education: C.H. Kraeling/R.M. Adams* (Hrsg.), *City Invincible. A Symposium on Urbanization and Cultural Development in the Ancient Near East*, Chicago 1960, 94-102, 98.

7 Beispiele bei A.L. Oppenheim, *A Note on the Scribes in Mesopotamia*: FS B. Landsberger, Chicago 1965, 253-257.

von Kolophonen.⁸ Die Schreiber versichern die Richtigkeit ihrer Kopie, die sie "nach dem Wortlaut" (ana pī) (z.B. CT 24,46a 8; KAR 15 Rs 29) oder "gemäß dem Original" (kīma labirīšu) (z.B. LKU 65 Rs 13; 128 Rs 7; 132 Rs 6) angefertigt haben und verbinden dies z.T. mit der Bitte um Erhaltung der Inschrift. In diesem Bereich der Verwaltung und des Nachrichtenwesens dürfte die Ermahnung, den Wortlaut nicht anzutasten, ursprünglich beheimatet sein. Im Hethitischen wird die Verpflichtung des Schreibers auf den Historiker übertragen.⁹ Die Wahrheit der Aussage¹⁰ und die Vollständigkeit und Zuverlässigkeit historischer Berichte¹¹ werden eigens vermerkt.

Der spezielle Fall, daß die zu überbringenden Worte göttlichen Ursprungs sind (vgl. Jer 26,2) ist im Epilog des Erra-Mythos zu finden. Der Verfasser berichtet, daß er das Epos im Traum von Ilum erhalten habe. Er zitiert es am folgenden Morgen vor den Göttern, deren Beifall er findet. Dabei beteuert er die Übereinstimmung seines Textes mit dem im Traum Gehörten: "Von dem, was dieser im Traum gesagt hatte, ließ er nichts weg (und) fügte keinen einzigen (Vers) hinzu." (Kol V 42ff).¹² Dadurch wird der Dichter gewissermaßen zum "Empfänger einer Verbalinspiration".¹³

Tilgung von Text als Akt des Ungehorsams gegenüber Gesetzen und Verträgen

An den beiden spättr. Stellen Dtn 4,2 und 13,1¹⁴ bezieht sich das Verbot, den Text zu ändern, auf *הדבר אשר אנכי מצוה אתכם*; es steht damit im Kon-

8 H. Hunger, *Babylonische und assyrische Kolophone* (AOAT 2), Kevelaer/Neukirchen-Vluyn 1968 bietet fast auf jeder Seite Beispiele. Zur Beschaffenheit der Vorlagen vgl. ebd. 6ff.

9 vgl. H. Cancik, *Mythische und historische Wahrheit* (SBS 48), Stuttgart 1970, 86ff.

10 so im Pestgebet Mursilis KUB XXXI 121, 13f.

11 vgl. die Textunterschrift zum Tatenbericht Suppiluliamas über seinen Vater KBo XII 38.

12 vgl. P.F. Gössmann, *Das Era-Epos*, Würzburg 1955, 37, 140 Anm. 32.

13 W. von Soden, *Etamanki vor Asarhaddon nach der Erzählung vom Turmbau zu Babel und dem Erra-Mythos*, UF 3, 1971, 253-263, 256.

14 vgl. D. Knapp, *Deuteronomium 4. Literarische Analyse und theologische Interpretation*. Göttingen 1987, 45.

text von Gesetz. Dtn 4,1 gibt mit **מִשְׁפָּטִים וְחֻקִּים** und **שְׁמַע** den Bereich an, auf den sich der Imp. **שְׁמַע** bezieht: gemeint sind die beiden nachfolgenden Teile Dtn 5-11 (Paränese) und Dtn 16-26 (Gesetzeskorpus).¹⁵ Der Kollektivausdruck **כָּבֹד** in 4,2 ist damit zusammenzusehen. Der Prohibitiv **לֹא תִסְפּוּ** knüpft an die Aufforderung von V.1 an, wird aber von dem dazugehörigen **וְלֹא תִגְרַעוּ** durch den Promulgationssatz getrennt. Da dieser am Ende des Verses auch noch wiederholt wird, wirkt der ganze Vers sehr schwerfällig, wie es aber dem ganzen paränetischen Abschnitt 4,1-4.9-14 entspricht.¹⁶ V.9 wird die Sorge um die Erhaltung des Wortlautes durch den Aufruf zur Tradierung an Kinder und Enkel vertieft (vgl. Spr. 30,6).

In anderer Formulierung steht die Formel Dtn 13,1. Sie ist hier angehängt an den betont vorangestellten Gesetzeterminus, dem ein Promulgationssatz folgt. Die Bezugsgröße von **כָּל הַדְּבָר** ist unklar: zum einen ist der Vers der Abschluß der Kultzentralisation Dtn 12¹⁷, zum anderen steht 13,1 zu Beginn der nachfolgenden Gesetze Dtn 13-26, trennt aber dann K. 12 ab. Da durch **לְעִשׂוֹת** an 12,1 angeknüpft wird, erhalten 12,1 und 13,1 rahmende Funktion. 13,1 ist demzufolge Abschlußformel mit Bezug auf das Gesetz zur Zentralisation der Opfer.¹⁸

Im Zusammenhang von Gesetzen ist in der Umwelt des AT die Warnung vor einer Textänderung breit belegt. Soweit die mesopotamischen Rechtstexte einen Epilog enthalten bzw. ein solcher erhalten ist, ist die Sorge um die Erhaltung der Gesetzesstele und ihrer Inschrift ein wichtiger Bestandteil. Segen wird deshalb dem verheißen, der die Stele an ihrem Ort beläßt ohne sie zu verändern. Dem, der den Standort ändert, die Inschrift tilgt und seinen eigenen Namen daraufsetzt,

15 G. Braulik, Die Ausdrücke für "Gesetz" im Buch Deuteronomium, *Biblica* 51, 1970, 42.

16 vgl. G. Braulik, Die Mittel deuteronomischer Rhetorik (*AnBibl* 68), Rom 1978, 20.

17 So auch die masoretische Textgliederung durch die Petucha, die in Konkurrenz zu der späteren Kapiteleinteilung, die den Einschnitt hinter 12,31 setzt, steht. LXX, V und Luther sind der Parasheneinteilung gefolgt.

18 G. Seitz, Redaktionsgeschichtliche Studien zum Deuteronomium (*BWANT* 93), Stuttgart (u.a.) 1971, 104f; dagegen versteht G. Braulik, (s. Anm. 15) 19 **כָּבֹד** als "Inklusion des paränetischen Teils und des Gesetzeskorpus", die sich also auf das ganze Gesetz bezieht.

wird Fluch angedroht. Während jedoch auf die Beschreibung der Wohltaten, die das gute Verhalten nach sich zieht, nicht viel Mühe verwandt wird (Lipit-Eštar-Gesetz 19,44-49; CH 49,2-17), nehmen die Strafandrohungen breiten Raum ein (Lipit-Eštar-Gesetz 20; CH 49,18-51,91). Im CH, in dem dieser Teil besser erhalten ist als im Lipit-Eštar-Gesetz, werden allein 13 Gottheiten jeweils in ihren spezifischen Fähigkeiten bemüht, solchen Frevel angemessen zu bestrafen. Verlust seiner Gesundheit, der Herrschaft und seiner Nachkommenschaft seien aus der langen Liste genannt, da sie mit Variationen mehrfach genannt werden und auch in den folgenden Texten am häufigsten enthalten sind.

Häufige Verwendung findet das Verbot, den Text zu ändern, naturgemäß in Verträgen.¹⁹ Der Zorn der Götter gilt jedem, der die Inschrift ändert, tilgt, entfernt, zerstört oder einebnert. Änderungen der Inschrift werden identifiziert mit dem Verstoß gegen den Vertrag selbst²⁰, da nur dieses Interesse als Motiv für eine Änderung denkbar war. Besonders gefürchtet wurde offenbar das Ersetzen des Namens des Erstellers durch den eines Späteren. Dies läßt sich nur verstehen, wenn man berücksichtigt, daß mit dem Aufstellen einer *signierten* Stele als Herrschaftsanspruch, Macht und Ehre verbunden war. Das Umstoßen einer solchen Stele oder die Änderung des Namens stellt demzufolge einen groben Akt der Mißachtung und Demütigung dar.²¹ Aus diesem Grund finden sich Fluchformeln gegen jeden, der die Inschrift ändert, als fakultative Erweiterung auch in historischen Berichten²² sowie in Bauinschriften.²³

19 z.B. PRU IV, S. 51, Z. 16; ABL 1239, 397, Sefire I B 8; I C 15-25, sowie Kol VI 65ff der Bisitun-Inschrift; vgl. H. Canzik, (s. Anm. 10) 86; oder D.J. McCarthy, *Treaty and Covenant* (AnBibl 21A), Rom 1978, 63.116

20 vgl. z.B. den Vasallenvertrag Asarhaddons mit mediachen Fürsten VI 397-413; veröffentlicht durch D.J. Wiseman, *The Vassal Treaties of Asarhaddon*, Iraq 20, 1958, 1-99.

21 vgl. A.S. van der Woude, Art. DØ, *THAT* II, 939, 947f.

22 so auf der Statue von Tell Feherije Z. 26 (vgl. C. Dohmen, *Die Statue von Tell Feherije und die Gottebenbildlichkeit des Menschen*, BN 22, 1983, 95); und auf der Kilamuwa-Inschrift (KAI II, S. 30-34) Z. 14ff.

23 Im Enlil-Assur-Tempel fanden sich u.a. die Alabaster-Tafel des Samši-Adad I (ARI I, S. 47-51, IV 19 - V 20 und die Salmanassar I (ARI I, S. 187-189, 22ff).

Ihren Ort hat die Formel zur Sicherung des Wortlautes ausnahmslos am Ende der eigentlichen Inschrift; danach folgen nur noch die Flüche, die einen Verstoß sanktionieren sollen.²⁴

Ein Blick zurück auf die beiden Dtn-Stellen zeigt zum einen die deutliche Nähe zu dem Sprachgebrauch in den mesopotamischen Gesetzes- und Vertragstexten²⁵, andererseits sind auch Differenzen zu beobachten. In den assyrisch-babylonischen Texten wird allgemein vor *Änderungen* gewarnt, die dann mit verschiedenen Verben genauer beschrieben werden können²⁶, wobei der Schwerpunkt auf Auslöschen und Tilgen liegt. Demgegenüber stehen im Dtn ףו" und ןגל gleichberechtigt als unzulässige Änderungen.

Die Wortlautsicherung steht in Mesopotamien immer im direkten Zusammenhang mit Flüchen. Zwar hat auch das Dtn mit K. 28 Segen bei Gehorsam und Fluch bei Ungehorsam zu bieten,²⁷ doch steht die Formel zur Sicherung des Wortlautes gerade nicht vor den Flüchen sondern vor (Dtn 4,2) und zwischen (Dtn 13,1) den eigentlichen Gesetzen.

Das Vorliegen von Formeln zur Sicherung der Inschriften, die mit Dtn 4,2 und 13,1 vergleichbar sind, läßt die Bezeichnung als *Kanonformel* fragwürdig werden. Die späten Dtr, die diese Formel ins Dtn einbrachten, stehen sicherlich an der Schwelle zu "einem verbindlichen Lehrganzen"²⁸ - aber eben nur an der Schwelle. Zwar haben sie nicht mehr die mündliche Verkündigung des Mose im Auge²⁹, sondern die schriftliche Tora³⁰. Aber der Literaturschutz bezieht sich damit im-

24 Damit bestätigt sich der oben vorgeschlagene Rückbezug von Dtn 13,1 auf Dtn 12.

25 Das Bedürfnis, Texte vor Veränderung zu schützen ist, nach der Anzahl der Belege zu schließen, im juristischen Bereich am größten. Ein Vorkommen "vorwiegend in der altorientalischen Weisheitsliteratur" H.D. Preuss, Deuteronomium (EdF 164), Darmstadt 1982, 88, vgl. auch M. Weinfeld, Deuteronomy and the Deuteronomic School, Oxford 1972, 260-264 kann nicht bestätigt werden.

26 nasāku S, nakaru D, ḥaṭṭu G.

27 vgl. D.J. McCarthy, (s. Anm. 19) 172-180.

28 G. von Rad, Das 5. Buch Mose/Deuteronomium (ATD 8), Göttingen 1983⁴, 36.

29 So interpretiert K. Galling, Das Rätsel der Zeit im Urteil Kohelets (Koh 3,1-15), ZThK 58, 1961, 1-15, 13 die Wortlautsicherung im Dtn.

30 F.-L. Hossfeld/E. Reuter, Art. ףו", ThWAT V, 939f.

mer noch auf ein Gesetzeswerk und kann noch nicht als Kanonfixierung betrachtet werden.³¹ Tatsächlich wird diese Tora, ausgeweitet auf den Pentateuch, später zur Keimzelle des Kanon, doch ist davon die Wirkungsgeschichte, die von der Wortlautsicherungsformel zur Kanonformel³² führt, betroffen.

Weisheit als "unveränderlicher Text"

Koh 3,11 wird das Werk Gottes als absolut unveränderlich betrachtet (vgl. Jes 46,10). Der Mensch kann sie nicht nachträglich verbessern (V.14) und muß sich mit der Unabänderlichkeit abfinden. Das zugrundeliegende Gottesbild ist das des *deus absconditus*³³ (Koh 3,11; vgl. Sir 18,6). Gottesfurcht ist die dem Menschen gemäße Weisheit (V.14b; vgl. Hi 28,28); Hinzufügungen im Sinne eines darüberhinausgehenden Wissens sind Spekulationen, die nicht ungeahndet bleiben (vgl. Spr 30,6). Die bislang als Literaturschutz kennengelernte Mahnung erhält hier eine andere Funktion. Indem sie auf Gottes Tun umgedeutet wird, geht sie über das übliche Tilgungsverbot hinaus. In der übertragenen Bedeutung geht es nicht um die Unantastbarkeit einer Inschrift oder eines Textes, sondern um die vollkommene, überzeitliche Ordnung, die der Welt zugrundeliegt³⁴. Dieser Gedanke findet sich sowohl in der ägyptischen als auch in der mesopotamischen Weisheit.

Die ewige Geltung der Weisheitslehre wird durch die sogenannte *Ptahotep-Formel* behauptet. In der Ägyptologie wird allerdings diskutiert, ob die Stelle mit "Nimm kein Wort weg! Bringe keines hinzu! Setze keines an die Stelle eines anderen!" oder eher als "Sag nicht einmal dies und einmal das und vermische nicht eine Sache mit der anderen!" zu übersetzen ist.³⁵ Der Einwand gegen die erste Übersetzung lautet vor allem, daß im Alten Ägypten der Umgang mit Texten ein sehr freier war und eine Textsicherungsformel nicht der ägyptischen Kultreligion

31 G. André, Art. ḥḏ , ThWAT III, 683.

32 vgl. S. Herrmann, Die konstruktive Restauration. Das Deuteronomium als Mitte biblischer Theologie: FS G. von Rad, München 1971, 157; vgl. Apk 22,18f.

33 K. Galling, (s. Anm. 29) 13.

34 vgl. O. Loretz, Qohelet und der Alte Orient, Freiburg-Basel-Wien, 1964, 67.

35 vgl. S. Morenz, Ägyptische Religion = Die Religionen der Menschheit 8, Stuttgart 1960, 235.

entspreche.³⁶ Übereinstimmung mit dem ägyptischen Weltbild ist jedoch gegeben, wenn man die Mahnung so versteht, daß die Lehre seit jeher und für immer Gültigkeit hat und unveränderlich ist.³⁷ Die vergleichbaren Äußerungen im Epilog der Lehre für Kagemni³⁸ und in der Lehre des Cheti³⁹ zeigen, daß die Übersetzungskorrektur nicht notwendig ist.

In der keilschriftlichen Weisheitsliteratur findet sich ebenfalls die Vorstellung von der Vollkommenheit, aber auch Unbegreiflichkeit der Wirkens Gottes.⁴⁰ Der Aufruf zur Gottesfurcht als Folgerung aus der Einsicht in die menschliche Unzulänglichkeit ist ebenfalls belegt⁴¹, allerdings ohne daß diese Gedanken in der Metapher des unveränderlichen Textes ausgesprochen würden.

Als **Ergebnis** lassen sich drei Anwendungsbereiche der Wortlautsicherungsformel festhalten:

- sie stammt aus der Mahnung an den Schreiber, den Wortlaut exakt wiederzugeben,
- sie findet Verwendung zum Schutz vor Vertragsänderungen im Zusammenhang mit Fluchformeln
- und sie wird übertragen auf die Unveränderlichkeit der Taten Gottes.

Diese Bereiche sind zwar nicht ohne gegenseitige Beeinflussung, weisen jedoch so unterschiedliche Schwerpunkte auf, daß sich die Interpretation insbesondere der alttestamentlichen Texte zunächst daran orientieren muß.

36 vgl. S. Morenz, *Gott und Mensch im alten Ägypten*, Heidelberg 1965, 26.

37 vgl. H.H. Schmid, *Wesen und Geschichte der Weisheit (BZAW 101)*, Berlin 1967, 29ff.

38 H. Brunner, *Altägyptische Erziehung*, Wiesbaden 1957, 154.

39 H. Brunner, *Die Lehre des Cheti, Sohn des Duauf (Ägyptologische Forschungen 3)*, Glückstadt/Hamburg 1944, 85.

40 *Luduil-bel-nēmeqi*, *BWL*, S. 40f, Z. 36ff.

41 "Ratschläge eines Weisen", *BWL*, S. 108f, Z. 10ff.

Die **Abkürzungen** wurden in Übereinstimmung mit ThWAT V, XVII-XXVIII gewählt. Darüberhinaus wurden die Abkürzungen für die Publikationen der altorientalischen Texte nach RLA 6, III-XXVII benutzt.